OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850882/5/HW

Datum:
Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. W W, M x, x H, vertreten durch die P V Rechtsanwälte GmbH, C x, x R, gegen den Bescheid des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer vom 31.8.2018, GZ: 60.00/3181/16, betreffend eine Altersunterstützung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass in Spruchpunkt 1. die Wortfolge „2 und“ und der Spruchpunkt 2. aufgehoben werden.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 31.8.2017 hat das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) wie folgt entschieden:

„1. Dr. W W wird rückwirkend ab dem 01.08.2016 Altersunterstützung gem. § 48 (1) Z 1 iVm § 50 (1) TÄKamG iHv EUR 530,-- gewährt. Die Altersunterstützung gelangt nach Maßgabe des Spruchpunktes 2. und 3. im Jahr 14 mal zur Auszahlung.
2. Es wird festgestellt, dass an rückständigen Forderungen der Österreichischen Tierärztekammer aus dem Titel nicht gezahlter Beiträge zum Versorgungsfonds ein Betrag in Höhe von EUR 8.067,00 unberichtigt aushaften.
3. Es wird festgestellt, dass an rückständigen Forderungen der Österreichischen Tierärztekammer aus dem Titel nicht gezahlter Kammerumlage im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von EUR 356,00 unberichtigt aushaftet.“

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird unter anderem Folgendes ausgeführt:
„[...]
Die Österreichische Tierärztekammer ist [...] dazu ermächtigt, offene Forderungen gegen die Leistungen aus dem Versorgungsfonds aufzurechnen. Die Höhe der offenen Forderungen der Österreichischen Tierärztekammer aus dem Titel nichtgezahlter Beiträge zum Versorgungsfonds war aus Anlass der Zuerkennung einer Altersunterstützung an den Antragsteller aus Gründen der Rechtssicherheit gesondert mit Bescheid festzustellen.
[...]
Die Österreichische Tierärztekammer wird die offenen Forderungen aus den Spruchpunkten 2 und 3 gegen die Leistungen aus dem Versorgungsfonds im Zeitraum zwischen 01.08.2016 und 31.08.2017 einschließlich Sonderzahlung für November 2016 und Juni 2017 [...] aufrechnen. Die Restforderung in der Höhe [...] wird gegen die Zahlung für September 2017 aufgerechnet. Es verbleibt sohin eine Restzahlung für September 2017 in der Höhe von EUR 57,-, die an den Antragsteller zur Auszahlung gelangen wird.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die Feststellung der belangten Behörde wonach ein Beitragsrückstand in Höhe von € 8.067 bestehe, welcher gegen die zu gewährende Altersunterstützung aufzurechnen sei, rechtswidrig sei.

I.3. Da aufgrund der Ausführungen in der Beschwerde (in Zusammenschau mit den Beschwerdeanträgen) unklar war, inwieweit der Bescheid vom 31.8.2017 angefochten wird, hat das Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 22.1.2018 den Bf diesbezüglich zur Klarstellung aufgefordert und es hat der Bf mit Eingabe vom 29.1.2018 bekannt gegeben, dass sich die Beschwerde *„gegen Spruchpunkt 2. sowie gegen die Wortfolge ‚nach Maßgabe des Spruchpunktes 2.‘ im Spruchpunkt 1.“* richtet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht in Ergänzung zu Punkten I.1. bis I.3. von folgendem Sachverhalt aus:

Die tatsächliche Auszahlung der Leistungen aus dem Versorgungsfonds an den Bf erfolgte erstmals (beginnend) mit September 2017 und zwar mit einem Teilbetrag von € 57.

II.2. Der unter Punkten I.1. bis I.3. und Punkt II.1. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den diesbezüglichen Unterlagen im Akt, insbesondere aus dem angefochtenen Bescheid, der Beschwerde und den Bekanntgaben der Parteien.

II.3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid im angefochtenen Umfang aufzuheben ist (vgl. § 24 Abs. 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

III.1. Weist der in einem Bescheid enthaltene Abspruch, so wie im vorliegenden Fall, mehrere trennbare Inhalte auf, so kann ein Beschwerdeführer seine Anfechtung auf bestimmte Teile beschränken, sodass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens in einem solchen Fall nur der vom Rechtsmittel erfasste Teil des Bescheides ist, wobei die Rechtsmittelinstanz an die Beschränkung gebunden ist (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 VwGVG Rz 16 mwN). Da der Bf im vorliegenden Fall nur Spruchunkt 2. (und eine damit in Zusammenhang stehende Wortfolge in Spruchunkt 1.) des angefochtenen Bescheides bekämpft, ist Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auch nur Spruchpunkt 2. des Bescheides vom 31.8.2017 (sowie die damit in Zusammenhang stehende Wortfolge in Spruchpunkt 1.).

III.2. Der verfahrensgegenständliche Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides betrifft nach seinem insoweit klaren Wortlaut (*„Es wird festgestellt, dass [...] ein Betrag in Höhe von EUR 8.067,00 unberichtigt aushaften“*) „nur“ die Feststellung, dass wegen nicht gezahlter Beiträge zum Versorgungsfonds ein Betrag in Höhe von € 8.067 unberichtigt aushaftet. Es ist dem Spruch des bekämpften Bescheides insbesondere nicht zu entnehmen, dass (darüber hinaus) auch über eine Leistungspflicht des Bf für den Zeitraum 1.1.2014 bis 31.7.2016 abgesprochen wird. Dafür spricht auch, dass im Spruch kein konkreter Zeitraum betreffend eine Leistungspflicht des Bf angeführt wird, sodass der Spruch nach seinem äußeren Erscheinungsbild (objektiv ausgelegt) auch nicht dahingehend zu verstehen ist, dass über die Leistungspflicht des Bf betreffend einen im Spruch nicht genannten Zeitraum bescheidmäßig abgesprochen wird.

III.3. Strittig ist zwischen der belangten Behörde und dem Bf, ob für den Bf im Zeitraum von 1.1.2014 bis 31.7.2016 eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zum Versorgungsfonds (also eine Leistungspflicht in diesem Zeitraum) bestanden hat. Unstrittig ist hingegen, dass vom Bf in diesem Zeitraum tatsächlich keine Beiträge zum Versorgungsfonds gezahlt wurden.

Nach stRsp des VwGH sind Verwaltungsbehörden befugt im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch Feststellungsbescheide zu erlassen, sofern hierfür entweder eine diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Anordnung vorliegt oder ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben oder aber die Feststellung im rechtlichen Interesse einer Partei erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 29.3.2000, VwGH 99/12/0152; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 56 Rz 73 ff jeweils mwN). Ein Feststellungsbescheid ist nach der Rsp des VwGH jedoch dann nicht zulässig, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (VwGH 29.3.2000, 99/12/0152 mwN).

Das TÄKamG sieht die Erlassung von Feststellungsbescheiden über einzubringende Fondsbeiträge nicht vor. Vielmehr ist in § 46 Abs. 1 TÄKamG normiert, dass (nicht bezahlte) Fondsbeiträge in Form von Rückstandsausweisen vorzuschreiben sind und auf „Antrag“ die Leistungspflicht „mit Bescheid vorzuschreiben“ ist. Eine amtswegige Erlassung eines Feststellungsbescheides ist daher in § 46 Abs. 1 TÄKamG nicht vorgesehen. Da der Rückstandsausweis auch einen Exekutionstitel bildet, ist ein öffentliches Interesse an einer amtswegigen bescheidmäßigen Feststellung eines Rückstandes, wenn – wie im vorliegenden Fall – „nur“ eine Leistungspflicht für einen konkreten Zeitraum (1.1.2014 bis 31.7.2016) strittig ist, auch nicht ersichtlich. Der (vermeintlich) Zahlungspflichtige kann seine rechtlichen Interessen durch einen Antrag auf bescheidmäßige Vorschreibung seiner Leistungspflicht bezogen auf den strittigen Zeitraum durchsetzen, sodass auch insofern eine amtswegige Feststellung von Beitragsrückständen nicht erforderlich erscheint. Ein Antrag des Bf auf Erlassung eines „Bescheides“ über seine Leistungspflicht für den Zeitraum 1.1.2014 bis 31.7.2016 ist (unabhängig davon, dass mit Spruchpunkt 2. ohnedies „nur“ ein Rückstand festgestellt und nicht über eine Leistungspflicht abgesprochen wird [vgl. Punkt III.2.]) aus dem Verfahrensakt im Übrigen nicht ersichtlich.

Schon mangels Grundlage für die amtswegige Erlassung eines Feststellungsbescheides im vorliegenden Fall ist daher der angefochtene Spruchpunkt 2. (Feststellung von unberichtigt aushaftenden Forderungen aufgrund nicht gezahlter Beiträge) aufzuheben (vgl. VwGH 29.3.2000, 99/12/0152).

III.4. Im Übrigen ist zu beachten, dass jedenfalls nach Eintritt der Fälligkeit der Altersunterstützung für den Monat September 2017 keine rückständigen

Forderungen (mehr) gegenüber dem Bf unberichtigt aushaften: Selbst wenn nämlich entsprechend der Rechtsauffassung der belangten Behörde im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides eine Forderung in Höhe von € 8.067 gegenüber dem Bf wegen nicht gezahlter Beiträge zum Versorgungsfonds bestanden hätte, so wäre diese Forderung (dieser Rückstand) aufgrund der von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides erklärten Aufrechnung mit den Leistungen aus dem Versorgungsfonds getilgt, zumal durch eine (wirksame) Aufrechnung die Forderungen getilgt und damit zum Erlöschen gebracht werden (*Holly* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.03] § 1438 Rz 23). Da eine Aufrechnung mit Leistungen aus den Fonds grundsätzlich zulässig ist (vgl. § 45 Abs. 4 TÄKamG und § 12 Abs. 2 der Satzung und Beitragsordnung der Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer) und die Begründung des angefochtenen Bescheides eine Aufrechnungserklärung (vgl. *Dullinger* in *Rummel*, ABGB[3] § 1438 ABGB Rz 11 ff) enthält, wäre ein allfälliger Rückstand des Bf aufgrund nicht gezahlter Beiträge nunmehr jedenfalls (infolge Aufrechnung) getilgt.

In Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides wird kein (bestimmter) Stichtag angeführt auf den sich die Feststellung des Rückstandes beziehen sollte, sodass objektiv ausgelegt (vgl. dazu etwa VwGH 12.12.2017, Ra 2017/05/0272) mit diesem Spruchpunkt die Feststellung des aktuellen Rückstandes erfolgt. Das Landesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung aber grundsätzlich an der zum Zeitpunkt der Erlassung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung maßgeblichen Sachlage auszurichten (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 50 mwN), sodass – sofern man entgegen den obigen Ausführungen (vgl. III.3.) die Feststellung eines Rückstandes im Sinne von Spruchpunkt 2. für zulässig erachtet – Sache der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wohl die Feststellung des aktuellen Rückstandes (bezogen auf den Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes) wäre. Da aber, wie oben dargelegt, im Zeitpunkt der Erlassung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung jedenfalls keine Forderung (mehr) gegenüber dem Bf unberichtigt aushaftet und zwar unabhängig davon, ob einmal ein Rückstand des Bf wegen nicht gezahlter Beiträge zum Versorgungsfonds bestanden hat oder nicht, würde die Feststellung eines aktuellen Rückstandes (also bezogen auf den Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes) nicht in Betracht kommen, da aktuell jedenfalls kein Rückstand besteht. Haften jedoch im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht unstrittig jedenfalls keine Forderungen wegen nicht gezahlten Beiträge zum Versorgungsfonds unberichtigt aus, so ist auch insofern im vorliegenden Fall ein rechtliches Interesse an der unstrittigen Feststellung des Nichtbestehens eines Rückstandes im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht nicht ersichtlich.

III.5. Es ist daher spruchgemäß Spruchpunkt 2. und die damit in Zusammenhang stehende Wortfolge in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Auslegung des Bescheides bzw. des Bescheidspruches erfolgte aufgrund der konkreten Formulierung im vorliegenden Einzelfall und es stellt eine solche einzelfallbezogene Auslegung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl. etwa VwGH 04.02.2016, Ra 2015/16/0140), die Voraussetzungen für die Zulässigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides (vgl. vor allem III.3.) wurden anhand der Rsp des VwGH beurteilt (für Nachweise aus der Rsp vgl. *Hengstschläger/Leeb* aaO).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger